



DIE JUSTIZ

AMTSBLATT DES JUSTIZMINISTERIUMS BADEN-WÜRTTEMBERG

63. JAHRGANG

STUTTGART, November 2014

Nr. 11

INHALTS-ÜBERSICHT

ERLASSE UND BEKANNTMACHUNGEN

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Verwahrung der Habe der Gefangenen	261
Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Bekleidungsordnung für Gefangene in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg	261
Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Berechnung der Bezüge und Feststellung des Freistellungsanspruchs der Gefangenen; Zahlung von Vorschüssen	261
Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Änderung der Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit	262
Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Verpflegung der	

Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg	263
Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die ergänzenden Bestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu Zahlungen und für die Zahlstellen und Zahlstellen besonderer Art bei den Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg (VwVErgBestZaZa)	264
Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Behandlung und Verwendung der Gelder der Gefangenen	265
Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über Substitution im Justizvollzug	266
2. Ergänzungslieferung zur Besoldungskartei	266
RECHTSPRECHUNG	267
BUCHBESPRECHUNG	275

RECHTSPRECHUNG

<p>LV Art. 2 Abs. 1; GG Art. 2 Abs. 1; KAG § 14 Abs. 1 und 2</p> <p>Bemessung von Abwassergebühren – zur Verfassungsmäßigkeit von § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG.</p> <p>StGH Bad.-Württ., Beschl. v. 17.7.2014 – 1 VB 128/13 –</p> <p style="text-align: right;">Die Justiz 2014, S. 267</p>	<p>LV Art. 2 Abs. 1, 25 Abs. 2; GG Art. 2 Abs. 1; KAG § 3 Abs. 1 Nr. 5 b); AO §§ 233 Abs. 1, 236</p> <p>Kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Zahlung von Prozesszinsen für „verfrüht“ auf zunächst unwirksamer Grundlage gezahlte Abwassergebühren, wenn später eine wirksame Grundlage erlassen wurde.</p> <p>StGH Bad.-Württ., Beschl. v. 6.8.2014 – 1 VB 37/14 – Die Justiz 2014, S. 269</p>	<p>BGB § 1606 Abs. 3; FamFG §§ 249 ff</p> <p>Das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger ist unzulässig, wenn das Kind bei keinem Elternteil lebt und daher beide Eltern barunterhaltspflichtig sind.</p> <p>OLG Stuttgart, Beschl. v. 25.3.2014 – 11 WF 50/14 –</p> <p style="text-align: right;">Die Justiz 2014, S. 270</p>
<p>BGB §§ 1600 ff, 1626 a, 1795, 1796, 1909</p> <p>Begehrt der nicht eheliche Vater die Feststellung, dass das Kind nicht sein Kind sei, so legt es die indizierte Konfliktlage nahe, der allein sorgeberechtigten Mutter die gesetzliche Vertretungsmacht im Verfahren zu entziehen und einen Ergänzungspfleger zu bestellen.</p> <p>OLG Stuttgart, Beschl. v. 25.4.2014 – 16 WF 56/14 –</p> <p style="text-align: right;">Die Justiz 2014, S. 271</p>	<p>BtMG § 35 Abs. 1 und 3</p> <p>1. Die Vollstreckungsbehörde genügt ihrer Aufklärungspflicht nicht, wenn sie die eine Betäubungsmittelabhängigkeit bestreitende Einlassung des Verurteilten in der Hauptverhandlung, die dem Urteil ungeprüft zu Grunde gelegt wurde, unbesehen dazu verwendet, im Verfahren nach § 35 BtMG eine tatsächliche Betäubungsmittelabhängigkeit zu verneinen, obwohl die Verfahrensakten erhebliche Indizien für ihr Bestehen enthalten.</p> <p>2. Die Beurteilung der Frage, welchem Teil der in eine Gesamtfreiheitsstrafe einbezogenen Taten überwiegende Bedeutung zukommt (§ 35 Abs. 3 BtMG), richtet sich nicht nur nach Art und Höhe der Einzelstrafen, sondern nach dem Unrechts- und Schuldgehalt der einbezogenen Taten.</p> <p>OLG Karlsruhe, Beschl. v. 28.2.2012 – 2 VAs 1/12 – Die Justiz 2014, S. 273</p>	<p>StGB § 185; StPO § 403; BGB §§ 823, 253 Abs. 2; GG Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1</p> <p>1. Ein Schmerzensgeldanspruch kommt im Falle einer Beleidigung nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn unter Würdigung von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie Intensität und Ausmaß der mit der Beleidigung einhergehenden Beeinträchtigungen eine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegt.</p> <p>2. Dies ist in der Regel dann nicht der Fall, wenn die Beleidigung im Rahmen einer polizeilichen Diensthandlung begangen wird und die Amtsträgereigenschaft für sie erkennbar eine Rolle spielt.</p> <p>OLG Stuttgart, Beschl. v. 22.5.2014 – 1 Ss 270/14 –</p> <p style="text-align: right;">Die Justiz 2014, S. 274</p>